

**Kantonsrat**

Parlamentsdienste

Rathaus

Barfüssergasse 24

4509 Solothurn

Telefon 032 627 20 79

pd@sk.so.ch

parlament.so.ch

**Eventualantrag Fraktion SVP  
vom 29. August 2024**

**Geschäft RG 138/2024:      Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeinde-  
steuern 2024 und 2025**

§ 41 Abs. 2 Steuergesetz soll in der ursprünglichen Fassung gemäss B&E beibehalten werden:

Abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen,

- a) bis zu 5'500 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- b) bis zu 2'750 Franken für alle andern Steuerpflichtigen;
- c) zusätzlich bis zu 725 Franken für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird.

Diesen Leistungen sind Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen gleichgestellt.

Begründung:

Eventualantrag im Falle der Abweisung des Antrags SVP vom 29.08.2024 auf einen unlimitierten Abzug. Mit dem Änderungsantrag der Finanzkommission zum B&E wird selbst eine moderate Erhöhung des Abzugs verschoben auf irgendwann in der Zukunft. Die Bevölkerung braucht aber jetzt Entlastung und nicht irgendwann vielleicht einmal in der Zukunft.